ARBEITER-WASSERSPORT-VEREIN
FÜR HAMBURG UND UMGEGEND gegründet 1909 E.V.
Bankverbindung: Haspa, IBAN DE35200505501293120661, BIC HASPDEHHXXX • Internet: www.awv09.de

Stand: 01-01-2026

Infoblatt für Mitglieder (für die eigenen Unterlagen)

Wie wird man Mitglied im Arbeiter-Wassersport-Verein 09?

1. Dieses Merkblatt bitte durchlesen und den Aufnahmeantrag sorgfältig in Blockschrift ausfüllen.
2. Den Aufnahmeantrag und die Einwilligungserklärung mit folgenden Unterlagen an die AWV-Mitgliederverwaltung einsenden oder bei der Einlasskontrolle abgeben.
3. Ein Passbild pro Person mit Vor- und Zunamen auf der Rückseite des Passbildes. Das Passbild wird benötigt für die Erlaubniskarte des Schwimmverbandes, die zum kostenlosen Eintritt in die Hallen und Freibäder während unserer Trainingszeit berechtigt.
4. Eine ärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass gegen die Ausübung des Schwimmsports keine Bedenken bestehen. Sie ist jährlich zu erneuern.
5. Gleichzeitig die Aufnahmegebühr und den anteiligen Mitgliedsbeitrag auf das Konto des AWV 09 Hamburg, Hamburger Sparkasse, IBAN DE35200505501293120661, BIC: HASPADEHHXXX durch SEPA-Lastschriftverfahren einziehen lassen.
6. Nach Eingang dieser unter Punkt 2. und 3. aufgeführten Tätigkeiten erhält das neue Mitglied die Erlaubniskarte. Es gelten unsere Satzungen die auszugsweise beigefügt sind.
7. Die Erlaubniskarte muss bei jedem Besuch unserer Trainingsstunden bei der Einlasskontrolle vorgezeigt werden. Bis zum Erhalt der Erlaubniskarte durch die Mitgliederverwaltung bzw. die Einlasskontrolle oder durch den Trainer, dient die Quittung über den eingezogenen Betrag als Nachweis bei der Einlasskontrolle in das Bad.
8. Wird die Aufnahme als förderndes Mitglied gewünscht, so ist dieses im Aufnahmeantrag deutlich anzukreuzen. Fördernde Mitglieder können nicht am Training usw. teilnehmen. Sie erhalten weder eine Erlaubniskarte noch einen ID-Card. Es entfallen für fördernde Mitglieder die Passbilder, die ID-Card und die Aufnahmegebühr - auf den anliegenden Satzungsauszug wird verwiesen!

Weitere Auskünfte erteilt die AWV-Mitgliederverwaltung:
Pia Wohlers, Bergstedter Chaussee 185 h, 22395 Hamburg, E-Mail: mitgliederverwaltung@awv09.de

Der Vorstand

Beitragssätze ab 01.01.2026
Nach § 5 unserer Satzung muss der Beitrag bis zum 10. des ersten Monats im Quartal, d.h. bis zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober, vierteljährlich im Voraus bezahlt werden.

	Beitragsstufen	Aufnahmebeitrag	Monatsbeitrag	¼ Jahres Beitrag	Jahresbeitrag
1.0	Kinder-/Schülerbeitrag: Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	19,70 €	10,60 €	31,80 €	127,20 €
2.0	Jugendbeitrag: Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Lehrlinge auf Antrag	24,40 €	13,60 €	40,80 €	163,20 €
3.0	Erwachsenenbeitrag: Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	49,60 €	18,50 €	55,50 €	222,00 €
4.0	Familienbeitrag: Einschließl. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr oder auf Antrag bis zum Schulabschluss	61,70 €	24,10 €	72,30 €	289,20 €

5.0 Ermäßigter Beitrag: Mitglieder, deren Gesamteinkommen das sozialrechtliche Existenzminimum nicht übersteigt (z.B. Studenten, Rentner, Erwerbsunfähige) sowie ortsabwesende Mitglieder (gilt nicht für Hüttenbesitzer) können auf Antrag 50% ihrer Beitragsstufe zahlen. Für die Bedarfsgemeinschaft zählt das doppelte Existenzminimum. Anträge auf Sonderbeitragsregelungen sind der Mitgliederverwaltung einzureichen. Die Zuordnung zur Beitragsstufe 5.0 zählt grundsätzlich ab dem Monat der Genehmigung. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind der Mitgliederverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

6.0	Beitragssatz für fördernde Mitglieder	jährlich Einzelpersonen jährlich Ehepaare	48,30 € 96,60 €
7.0	Mitgliederbeitrag Warwisch	jährlich	179,50 €
7.5	Saisongebühr für Dauergäste bzw. Partner (max. 2 Jahre)	jährlich	96,60 €
8.0	Mahngebühren: Bei Verzug zur termingerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist die Mitgliederverwaltung berechtigt, folgende Mahngebühren zu erheben:	1. Mahnung 2. Mahnung 3. Mahnung	4,50 € 6,10 € 11,00 €

ARBEITER-WASSERSPORT-VEREIN
FÜR HAMBURG UND UMGEGEND gegründet 1909 E.V.

Bankverbindung: Haspa, IBAN DE35200505501293120661, BIC HASPDEHHXXX • Internet: www.awv09.de

Stand: 02-01-2026

Anmerkung: Bei Eintritt innerhalb eines Quartals gilt folgende Regelung: Das Quartal wird in drei gleicheMonatsbeiträge aufgeteilt. **Beispiel: Eintritt eines Kindes; Alter 10 Jahre.** Der Eintritt soll im Mai erfolgen, alsoinnerhalb des zweiten Quartals (April, Mai, Juni). Das neue Mitglied hat dann folgenden Beitrag zu bezahlen.

Aufnahmegebühr:	19,70 €
Anteiliger Quartalsbeitrag (Mai und Juni): 2 x 10,60 €	**21,20 €**
	40,90 €

Registrierung für die ID-Card einmalig: **13,00 €**
Jährliche Lizenzgebühr **18,5 €** (bis 12 Jahre) bzw. **32 €**
(Beides wird nur bei Wettkampfbeteiligung erhoben und muss gesondert gezahlt werden.)

Durch Unterschrift erkennt der Eintretende bzw. der Erziehungsberechtigte die Satzung und die Datenschutzerklärung des AWV 09 an. Diese Datenschutzerklärung informiert darüber, welche Daten des Mitgliedes der Verein zu welchen Zwecken speichert und verarbeitet. Die Datenschutzerklärung beinhaltet auch die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person" gemäß Artikel 13 DSGVO. Nach Artikel 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses - hier: Mitgliedschaft im Verein - erforderlich sind.

Er ist außerdem damit einverstanden, dass ein Teil seiner Daten ggf. im Internet des AWV 09 und der ihm angeschlossenen Vereine und Verbände veröffentlicht wird. Eine Veröffentlichung von Fotos bedarf einer gesonderten Einwilligung!

Auszug aus den Satzungen des Arbeiter-Wassersport-Verein 09

§ 2: Der AWV mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports in seinen Bereichen und des Sport- und Freizeitgeländes. Mit seinem Wirken strebt er eine moderne und fortschrittliche Sportform an, die zur Gesunderhaltung der Bevölkerung beiträgt. Die Hauptaufgabe ist die Erziehung der Jugend zu gemeinschaftlichen und friedlichen Zielen. Jede militärische, religiöse und parteipolitische Bestrebung ist ausgeschlossen.
§ 3: Die erzieherische Arbeit des AWV umfasst 1) Leibesübungen auf breitester Grundlage, die Förderung des volkstümlichen Schwimmens und die Ausbildung im Retten Ertrinkender, 2) die Schulung zum Wettkampf im Sinne des olympischen Geistes.
§ 4: Der AWV ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. und des Hamburger Schwimmverbandes e.V. und unterliegt deren Satzungen.
§ 5: Mitglied kann jeder werden, der den Zweck des AWV im oben genannten Sinne fördern und verbreiten hilft und die Satzung und Richtlinien anerkennt. Der AWV besteht aus 1) ordentlichen Mitgliedern, 2) Ehrenmitgliedern, 3) fördernden Mitgliedern.
Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung und den Richtlinien ergeben. Sie haben vom vollendeten 18. Lebensjahr an das aktive und passive Wahlrecht. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern, sind jedoch von Beitragszahlungen befreit. Die Ehrenmitgliedschaft gilt nur für das zu ehrende Mitglied; sie ist nicht übertragbar. Beim Ableben des Ehrenmitgliedes entscheidet der Vorstand, ob der Ehegatte von Beitragszahlungen befreit bleibt. Der Inhaber einer fördernden Mitgliedschaft darf an Sportveranstaltungen passiv teilnehmen, das Sport- und Freizeitgelände nutzen, Versammlungen besuchen und als Kampfrichter und/oder Übungsleiter tätig sein. Er hat kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht. Eine Verpflichtung zur Gemeinschaftsarbeit besteht nicht. Er darf aber auf eigenen Wunsch und eigenem Risiko daran teilnehmen. Gästen bzw. Nichtmitgliedern ist es gestattet, auf eigenen Wunsch und eigenem Risiko an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Die Mitglieder, soweit sie ihre Verpflichtungen erfüllen, haben das Recht, alle Einrichtungen des AWV in Anspruch zu nehmen. Sie sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Leistung von vom Vorstand beschlossenen Gemeinschaftsarbeiten verpflichtet. Die Höhe der Beitragssätze und die Höhe der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; in besonderen Fällen ist auch der Vorstand dazu berechtigt. Die Beitragssätze und die Aufnahmegebühr werden nach jeder Veränderung umgehend im Mitteilungsblatt und/oder in dem Vereinsinternetauftritt veröffentlicht. Die 4%ige Gleitklausel in der Richtlinie Beiträge A 1 ist wirksamer Bestandteil der Satzung und kann nur mit einfacher Mehrheit auf der Jahresmitgliederversammlung verändert werden. Die Beiträge sind in Stufen eingeteilt und bis zum 10. des ersten Monats im Quartal vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Beiträge sind Bringschulden. Mahnkosten gehen zu Lasten des Mitgliedes. Rückstände können nach Mahnung auf Kosten des säumigen Mitgliedes auf dem Rechtsweg eingezogen werden.
§ 7: Die Austrittserklärung ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die dafür vom Vorstand bekanntzugebende Stelle des Vereins per 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des entsprechenden Halbjahres zu zahlen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Austritt Beiträge nicht zurück; auch werden keine Rückzahlungen aus dem Vereinsvermögen geleistet. Mitgliedsbücher und Vereinseigentum müssen beim Erlöschen der Mitgliedschaft sofort an die dafür vom Vorstand bekanntzugebende Stelle des Vereins zurückgegeben werden.
§ 14: Der AWV haftet seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich bei einfacher Fahrlässigkeit seiner Beauftragten nur und in dem Umfang soweit dies durch die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung durch den Hamburger Sportbund gedeckt ist. Das Baden auf dem Sport- und Freizeitgelände des AWV geschieht auf eigene Gefahr.

Dieses Blatt ist zum Verbleib für die eigenen Unterlagen bestimmt!